



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 41/09

verkündet am : 07.05.2009

Gradt, Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Winter & Partner  
GbR,  
vertreten d.d. Gesellschafterin RA'in +  
Notarin Barbara Winter und d. Gesellschafter RA +  
Notar Martin Winter,  
Bundesallee 221, 10719 Berlin,

Klägerin, -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Winter & Partner GbR,  
Bundesallee 221, 10719 Berlin -

g e g e n

die privileg Massivhaus AG & Co. KG,  
vertreten d.d. privileg Massivhaus Verwaltungs-AG,  
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Kai Kanzelbach,  
Kapweg 3, 13405 Berlin,

Beklagte, -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,  
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Amtsgericht Dr. Hinke und die Richterin am Landgericht Becker

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- 1 Es wird festgestellt, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 24.10.2008 – Aktenzeichen 347/08TB01 – geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.
- 2 Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

Die Beklagte baut und verkauft standardisierte Typenhäuser in Massivbauweise. Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltskanzlei und befindet sich in zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen, die sowohl in eigenem Namen als auch im Namen von Mandanten – Kunden der Beklagten – gegen diese geführt werden. Die Klägerin setzt sich u.a. kritisch mit der Finanzierungspraxis der Beklagten auseinander. Sie unterhält unter [www.winter-gbr.de](http://www.winter-gbr.de) eine Webseite. Unter der Rubrik „Service/News,“ ist ein Artikel mit dem Titel „Privileg Massivhaus, Berlin, Erfahrungen, Kritik, Eigenheimzulage á la PM, Gewinn...“ eingestellt. Hierin hieß es u.a.:

„Am 5.11.2008 findet ein öffentlicher Verhandlungstermin vor dem LG Potsdam statt (Zeit: 15:00 Uhr; Saal 11). Gestritten wird über Passagen die im PM-Artikel vermerkt sind. PM verlangt Unterlassung.“

Tatsächlich fand der genannte Verhandlungstermin in der beschriebenen Form am 3.11.2008 statt. Die Beklagte forderte die Klägerin mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 24.10.2008 (Anlage K 1) auf, die vorzitierte Passage zu löschen, da sie hierdurch in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt werde. Zudem kündigte sie die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz an und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Zudem verlangte sie die Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 €.

Die Klägerin korrigierte daraufhin das Datum und teilte dies der Beklagten mit Schreiben vom 27.10.2008 (Anlage K 2) mit, wobei sie die Abgabe einer Unterlassungserklärung ablehnte. Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 10.11.2008 (Anlage K 3) forderte die Beklagte die Klägerin erneut zur Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € auf und kündigte die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz an.

Die Klägerin meint, die Beklagte berühme sich des Anspruchs auf Schadensersatz und Zahlung von 1.023,16 €. Dieser stehe der Beklagten nicht zu, da ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht verletzt worden sei, da es sich bei der streitgegenständlichen Datumsangabe um ein „offensichtliches Schreibversehen„ gehandelt habe, was sie im Übrigen ausgeräumt habe.

Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagten die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gestellt wurden und sie diese ausgeglichen hat.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 24.10.2008 – Aktenzeichen 347/08TB01 – geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält das angerufene Gericht für sachlich unzuständig. Die Vorgehensweise der Klägerin sei angesichts sieben weiterer in ähnlich gelagerten Fällen bei der Kammer anhängiger Klagen rechtsmissbräuchlich. Sie meint, mit der streitgegenständlichen Äußerung impliziere die Klägerin, dass sie ein streitsüchtiges und klagefreudiges Unternehmen sei. Es werde der Eindruck erweckt, als wäre sie in mehr Gerichtsverfahren involviert als dies tatsächlich der Fall sei. Potentielle bauwillige Kunden könnten sich durch die „Berichterstattung,“ verunsichert zeigen und Abstand von der Durchführung ihrer Bauvorhaben mit ihr nehmen.

Die Beklagte behauptet ferner, die vorgerichtlichen Gebühren ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gestellt bekommen und ausgeglichen zu haben. Sie meint, die in Ansatz gebrachte Mittelgebühr sei angemessen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig (§§ 23, 71 GVG), wie sich aus dem Streitwertbeschluss vom heutigen Tage ergibt.

2. Die erhobene negative Feststellungsklage ist gem. § 256 Abs. 1 ZPO zulässig, insbesondere weist die Klägerin das notwendige Feststellungsinteresse auf. Ein solches besteht dann, wenn dem subjektiven Recht der Klägerin eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagte sich eines Rechts gegen die Klägerin berührt, und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. So verhält es sich vorliegend, denn die Beklagte hat die Klägerin mehrfach zur Unterlassung und zur Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten aufgefordert und hiermit deutlich gemacht, dass sie ihrer Ansicht nach Ansprüche gegen die Klägerin innehat, deren Durchsetzung auf dem gerichtlichen Wege die Beklagte ernsthaft androht.

Der Umstand, dass die Beklagte den Unterlassungsanspruch nach Änderung der Webseite der Klägerin nicht mehr verfolgt hat, lässt das Feststellungsinteresse nicht entfallen, da die Beklagte weiter die Auffassung vertritt, dass die Klägerin die angegriffene Behauptung nicht mehr aufstellen dürfe. Eine Aufgabe der Berührung - die hier nicht vorliegt - lässt das Feststellungsinteresse auch nur entfallen, wenn die Klägerin endgültig gesichert ist; eine einseitige Erklärung der Beklagte würde nicht ausreichen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 256 RZ 7 b).

3. Die Vorgehensweise der Klägerin ist auch nicht rechtsmißbräuchlich. Wenn die Beklagte sich wegen verschiedener Äußerungen der Klägerin an diese wendet und sich jeweils Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen berührt, kann es der Klägerin nicht verwehrt sein, in getrennten Verfahren ihre Rechte geltend zu machen. Dies gilt umso mehr, als es jeweils um unterschiedliche Sachverhalte geht, die inhaltlich gesondert voneinander zu betrachten sind und bei denen die Veröffentlichung zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Medien stattfand. Hinzu kommt, dass gerade die Vorgehensweise der Beklagten selbst die Anzahl der nunmehr vor der Kammer anhängigen Verfahren mitbestimmt hat, so dass der Vorwurf rechtsmißbräuchlichen Verhaltens der Klägerin gegenüber geradezu widersinnig erscheint, zumal die Beklagte ihrerseits in getrennten Verfahren die Abmahnkosten gegen die Klägerin geltend macht.

Auch vor dem Hintergrund des Schikaneverbots (§ 226 BGB), dessen Grundsätze auch im Verfahrensrecht gelten (Palandt/Heinrichs, 67. Aufl., § 226 Rn. 1), steht die Zulässigkeit des klägeri-

schen Vorgehens nicht in Zweifel. Denn § 226 BGB findet überhaupt nur Anwendung, wenn nach Lage der gesamten Umstände ein anderer Zweck als der der Schadenszufügung objektiv ausgeschlossen ist (Palandt/Heinrichs, aaO., § 226 Rn 2). Hierfür sind gerade vor dem Hintergrund, dass auch die Beklagte ihre vermeintlichen Ansprüche in getrennten Abmahnschreiben verfolgt hat, keine Anhaltspunkte ersichtlich.

II. Die Klage ist auch begründet.

Denn der Beklagten stehen gegen die Klägerin wegen der streitgegenständlichen Äußerung keine Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach §§ 823, 824 BGB i. V. m. § 186 StGB, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Denn diese stellt keinen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Beklagten dar.

1. Die Voraussetzungen des rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als allgemein anerkanntes sonstiges Recht des § 823 Abs. 1 BGB liegen hier nicht vor. Zwar können auch Äußerungen, die sich störend auf die freie gewerbliche Entfaltung eines Unternehmens auswirken, einen unmittelbaren Eingriff in dieses Recht darstellen (BGH NJW 1952, 660, 661 – Constanze I).

Ein betriebsbezogener Eingriff ist jedoch nur eine unmittelbare Beeinträchtigung des Betriebs als solcher bzw. eine Bedrohung seiner Grundlagen (BGH NJW 1983, 812; 2313). Der Eingriff muss sich nach objektivem Maßstab spezifische gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten (Palandt/Sprau, 67. A. § 823 RZ 128).

In Anwendung dieser Grundsätze fehlt es der Äußerung bereits an einer Eingriffsqualität. Die Äußerung zeitigt keinerlei Wirkungen, die eine vom Gesetz sanktionierte Betriebsbeeinträchtigung herbeiführen kann. Selbst wenn die Bekanntmachung des Gerichtstermins durch die Klägerin dieses Recht der Beklagten beeinträchtigen sollte, wäre dieser Eingriff hier nicht rechtswidrig, weil

die erforderliche Güter- und Pflichtenabwägung bei diesem offenen Tatbestand (vgl. BGH NJW 1966, 1617, 1619 – Höllenfeuer) zu Lasten der Beklagten ausgeht.

Ein Gewerbetreibender muss sich - gerade außerhalb von Wettbewerbsverhältnissen wie hier - in der Regel einer Kritik an seiner Leistung und seinem Geschäftsgebaren stellen (BGH NJW 1962, 32,33 - Waffenhändler; NJW 1966, 2010, 2011 – Teppichkehrmaschine 1). Dabei ist eine solche Kritik nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie ungünstig und für den Betroffenen nachteilig ist (BGH GRUR 1967, 113 - Leberwurst). Betrifft ein Beitrag zur Meinungsbildung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, dürfen bei der Auslegung der die Äußerungsfreiheit beschränkenden Gesetze an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (BVerfG NJW 1982, 2655). Die Vermutung streitet dann für die Zulässigkeit der freien Rede und damit auch für die Zulässigkeit der Kritik an Waren und Leistungen (BGH NJW 1976, 620, 621 – Warentest). Um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handelt es sich jedenfalls dann, wenn sich der Äußernde wie hier mit einem anhängigen Gerichtsverfahren gegen die Beklagte befasst.

2. Die Grenze der Rechtswidrigkeit ist dann überschritten, wenn die Darstellung als sogenannte Schmähkritik zu bezeichnen ist, der Äußernde also den Betroffenen ohne sachlichen Grund bewusst und willkürlich herabsetzen will (BGH NJW 1966, 1617, 619 – Höllenfeuer; NJW 1976, 620, 622 - Warentest). Dies ist bei der schlichten Information über einen anberaumten Termin im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens ersichtlich nicht der Fall.

3. Der Behauptung, der Termin zur mündlichen Verhandlung finde am 05.11.2008 statt, fehlt bereits die erforderliche Eingriffsqualität. Der Eingriff muss betriebsbezogen sein (Palandt/Heinrichs, a.a.O., § 823 Rn. 128). Hieran fehlt es, wenn über einen Gerichtstermin, der tatsächlich nur zwei Tage früher stattfindet, unter falscher Datumsangabe berichtet wird. Dass darüber hinaus durch die Klägerin behauptet wurde, die Beklagte sei sowohl am 03.11.2008 als auch am 05.11.2008 zu einer mündlichen Verhandlung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem LG Potsdam gela-

den gewesen, ist nicht zu erkennen. Die Klägerin stellte mit ihrer Berichtigung der Datumsangabe am 24.10.2008 unmißverständlich klar, dass insoweit nur eine Verhandlung am 03.11.2008 stattfindet. Der Textpassage ist durch den unbefangenen Durchschnittsleser auch nicht zu entnehmen, dass es sich bei dem Verhandlungstermin am 03.11.2008 um einen Termin von mehreren im Rahmen diverser anhängiger Gerichtsverfahren der Beklagten handelt. Selbst wenn dies der Fall wäre, so würde es sich hierbei auch um eine wahre Tatsachenbehauptung handeln, da die Beklagte - wie gerichtsbekannt - in diverse Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist. Einen hierdurch möglicherweise erweckten Eindruck, bei der Beklagten handele es sich um ein klagefreudiges Unternehmen, müsste diese daher auch hinnehmen. Eine Rechtsverletzung der Beklagten hierdurch in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb scheidet daher von vornherein aus.

4. Mangels Unterlassungsanspruchs waren die von der Beklagten gegenüber der Klägerin geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung auch nicht zur Rechtsverfolgung notwendig. Ein diesbezüglicher Schadensersatzanspruch der Beklagten scheidet daher aus.

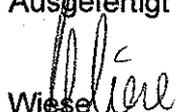
III. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Dr. Hinke

Becker

Ausgefertigt

  
Wiese  
Justizangestellte

